Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/13 9ObS35/87, 10ObS372/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1988

Norm

ASVG §205 Abs4

Rechtssatz

Seit Inkrafttreten des § 205 Abs 4 ASVG durch die 41.ASVG-Nov ist eine nach dem B-KUVG gewährte Versehrtenrente im Fall des § 205 Abs 4 ASVG in die Zusammenrechnung einzubeziehen und daher bei der Prüfung der Schwerversehrteneigenschaft zu berücksichtigen. Nicht jedoch eine Beschädigtenrente nach dem KOVG. Dagegen spricht die Begriffsverschiedenheit der Renten ebenso wie die sowohl dem Zweck wie der inneren Ausgestaltung nach von den Bestimmungen des ASVG und des B-KUVG abweichende Regelung des KOVG.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 35/87
  Entscheidungstext OGH 13.01.1988 9 ObS 35/87
  Veröff: SZ 4/3 = SSV-NF 2/3
- 10 ObS 372/91
  Entscheidungstext OGH 28.04.1992 10 ObS 372/91
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084276

Dokumentnummer

JJR_19880113_OGH0002_009OBS00035_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at